

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1909. Gesetz-Entwurf. Die Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1909.

Gesetz-Entwurf.

Die Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt.

Einziger Artikel.

Die Anlage II A der Kirchenverfassung (Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten) erhält folgende Fassung:

I. Konstanz: Diöcese Konstanz außer Kadelburg und von der Diöcese Hornberg: Buchenberg, Donaueschingen, Furtwangen, Mönchweiler, Oberaldingen, Öfingen, St. Georgen, Tennenbrunn, Triberg, Willingen, Weiler.

II. Schopfheim: Diöcese Schopfheim, von der Diöcese Konstanz: Kadelburg und von der Diöcese Lörrach: Badisch-Rheinfelden.

III. Lörrach: Diöcese Lörrach mit Ausnahme von Badisch-Rheinfelden, Blansingen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Kirchen, Kleinkemß, Mappach, aber von der Diöcese Müllheim: Tannentirch.

IV.

IV. Müllheim: Diöcese Müllheim mit Ausnahme von Veisberg, Buggingen, Gallenweiler, Laufen, Sulzburg, Tannenkirch, aber von der Diöcese Lörrach: Blanfingen, Efringen, Egringen, Eineldingen, Kirchen, Kleinkems, Mappach.

V. Freiburg: Diöcese Freiburg mit Ausnahme von Vickensohl, Bischoffingen, Böhlingen, Leiselheim, aber von der Diöcese Müllheim: Betberg, Buggingen, Gallenweiler, Laufen, Sulzburg.

VI. Emmendingen: Diöcese Emmendingen mit Ausnahme von Broggingen, Malterdingen, Ottoschwanden, Luttschfelden, Weisweil, aber von der Diöcese Freiburg: Vickensohl, Bischoffingen, Böhlingen, Leiselheim, von der Diöcese Hornberg: Prechtal.

VII. Lahr: Diöcese Lahr mit Ausnahme von Altenheim, Diersburg, Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Meissenheim, Offenburg, Ottenheim, aber von der Diöcese Emmendingen: Broggingen, Malterdingen, Ottoschwanden, Luttschfelden, Weisweil.

VIII. Offenburg: von der Diöcese Hornberg: Hornberg, Gutach, Kirnbach, Schiltach, von der Diöcese Lahr: Altenheim, Diersburg, Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Meissenheim, Offenburg, Ottenheim und von der Diöcese Kehl: Hesselhurst, Oberkirch, Sand.

IX. Kehl: Diöcese Kehl mit Ausnahme von Hesselhurst, Oberkirch, Sand.

X. Karlsruhe-Stadt: Diöcese Karlsruhe-Stadt mit Ausnahme von Hagsfeld.

XI. Karlsruhe-Land: Diöcese Karlsruhe-Land, von der Diöcese Durlach: Weingarten und von der Diöcese Karlsruhe-Stadt: Hagsfeld.

XII. Durlach: Diöcese Durlach mit Ausnahme von Weingarten, aber von der Diöcese Pforzheim-Land: Eisingen, Ellmendingen, Göbrichen, Ittersbach, Langenalb, Nöttingen, Weiler.

XIII. Pforzheim: Diöcese Pforzheim-Stadt und von der Diöcese Pforzheim-Land: Dietlingen, Dürrn, Kieselbronn, Mühlhausen, Niefern, Öschelbronn.

XIV. Bretten: Diöcese Bretten und von der Diöcese Pforzheim-Land: Bauschlott.

XV. Eppingen: Diöcese Eppingen und von der Diöcese Sinsheim: Eichtersheim, Hilsbach, Kirchardt, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch.

XVI. Sinsheim: Diöcese Sinsheim mit Ausnahme von Eichtersheim, Hilsbach, Kirchardt, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch, aber von der Diöcese Neckarbischofsheim: Adersbach, Epsenbach, Obergimpern, Rappenau, Siegelbach, Treschklingen.

XVII. Schwetzingen: Diöcese Schwetzingen mit Ausnahme von Baiertal, Leimen, aber von der Diöcese Heidelberg: Kirchheim und Wieblingen, von der Diöcese Mannheim: Rheinau.

XVIII. Mannheim: Diöcese Mannheim mit Ausnahme von Rheinau, aber von der Diöcese Ladenburg-Weinheim: Ilvesheim, Ladenburg.

XIX. Heidelberg: Diöcese Heidelberg mit Ausnahme von Kirchheim, Wieblingen, Ziegelhausen, aber von der Diöcese Ladenburg-Weinheim: Doffenheim, Großsachsen, Heddesheim, Hemsbach, Hohensachsen, Laudendach, Leutershausen, Schriesheim, Weinheim.

XX. Neckargemünd: Diöcese Neckargemünd mit Ausnahme von Aglasterhausen, Asbach, Breitenbronn, Haag, Michelbach, Neunkirchen, dazu von der Diöcese Heidelberg: Ziegelhausen, von der Diöcese Schwetzingen: Baiertal, Leimen.

XXI. Neckarbischofsheim: Diöcese Neckarbischofsheim mit Ausnahme von Adersbach, Epsenbach, Heinsheim, Neckarmühlbach, Obergimpern, Rappenau, Siegelbach, Treschklingen, von der Diöcese Mosbach: Eberbach,

Neckargerach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn und von der Diöcese Neckargemünd: Aglasterhausen, Asbach, Breitenbrunn, Haag, Michelbach, Neunkirchen.

XXII. Mosbach: Diöcese Mosbach mit Ausnahme von Eberbach, Neckargerach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, aber von der Diöcese Neckarbischofsheim: Heinsheim, Neckarmühlbach.

XXIII. Adelsheim: Diöcese Adelsheim und von der Diöcese Bopfingen: Eubigheim, Hirschlanden, Hohenstadt, Neunstetten, Schillingstadt, Uffingen.

XXIV. Wertheim: Diöcese Wertheim und von der Diöcese Bopfingen: Bobstadt, Bopfingen, Buch am Horn, Dainbach, Schweigern, Unterschüpf.

Begründung.

Bei Einführung der Kirchenverfassung wurde die bestehende Einteilung der Diöcesen im wesentlichen beibehalten und ungeachtet der Bedenken, welche schon damals wegen des verschiedenen Umfangs der einzelnen Bezirke sich geltend machten, auch der Einteilung der Wahlbezirke (Anlage II der Kirchenverfassung) zugrunde gelegt. Verschiedene kleinere Diöcesen wurden je zwei zu einem Wahlkreis vereinigt, im übrigen aber eine passendere Einteilung, um nicht durch die hiefür erforderlichen eingehenden und zeitraubenden Erörterungen die Einführung der Verfassung zu verzögern, einer späteren Prüfung vorbehalten.

Im Jahre 1865 wurden dann die Vorarbeiten für eine Änderung der Diöcesaneinteilung in Angriff genommen, und der Gegenstand hat seit dem Jahre 1867 immer wieder die Generalsynode beschäftigt, ohne daß es zu einer Lösung der Aufgabe gekommen wäre.

Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß Diöcese und Wahlkreis als sich deckende Begriffe behandelt werden, während doch für die Gestaltung beider ganz verschiedene Rücksichten zu beachten sind.

Schon früher ist daher die Trennung von Diöcese und Wahlkreis in Erwägung gezogen worden, und für die Wahlbezirke der weltlichen Abgeordneten mußte diese Trennung bei Einführung der allgemeinen Kirchensteuer in Vollzug gesetzt werden, da das Landeskirchensteuergesetz für sie die Feststellung nach dem Verhältnis der Seelenzahl verlangte, so daß die vorhandenen Diöcesen nicht mehr als geeignete Grundlage zu gebrauchen waren. Aber auch für die Wahlbezirke der geistlichen Abgeordneten, für welche noch das reine Diöcesanprinzip in Kraft ist, hat es nicht an Beanstandungen der ungleichmäßigen Verteilung der Vertretung auf der Generalsynode gefehlt.

Es ist darum auf der letzten Generalsynode, als wieder der Antrag auf eine durchgreifende Änderung der Diöcesaneinteilung an die Kirchenregierung gestellt wurde, von dieser der Gedanke der Trennung von Diöcese und Wahlkreis wieder aufgegriffen und es ist dem Antrag der Synode nur unter der Voraussetzung eine Zusage erteilt worden, daß mit einer Vorlage über Änderung der Diöcesen zugleich eine solche über eine eigene Wahlkreisbildung für die geistlichen Abgeordneten erfolgen werde.

Gegen die Trennung ist allerdings schon geltend gemacht worden, die Kirchenverfassung habe sie nicht gewollt. Die Verfassung sei davon ausgegangen, daß die Diöcesen, oder wenn diese zu klein, je zwei derselben zusammen die Wahlbezirke bilden. Allein wenn dies auch tatsächlich der bestehende Zustand ist, so stellt er sich doch nicht als eine rechtlich notwendige Folge der Grundsätze der Verfassung dar. Entgegen den Bestimmungen in den Verfassungen anderer Landeskirchen ist es nach unserer Verfassung nicht die Diöcese, welche den Abgeordneten zur Generalsynode entsendet, die Wahl ist auch nicht auf Angehörige der Diöcese beschränkt. Die Generalsynode ist nicht eine Vertretung der Diöcesengemeinden, sondern die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden (§ 60 Kirchenverfassung).

Die Diöcese ist daher nicht notwendig zugleich der Wahlbezirk für die Abgeordneten zur Generalsynode. Die Diöcesanverbände sind Interessengemeinschaften mit geographisch und geschichtlich bedingtem Umfang. Für die ihnen gestellten Aufgaben bildet die Verschiedenheit der Größe kein Hindernis. Für die Generalsynode hin-

gegen, welche die Vertretung sämtlicher Kirchengemeinden darstellt und welche die allgemeinen landeskirchlichen Angelegenheiten zu beraten hat, erscheint eine wenigstens einigermaßen gleichmäßige Verteilung des Rechtes der Vertretung durchaus angezeigt.

Dieses Verlangen kann für die geistlichen Wahlbezirke umsomehr gestellt werden, als es für die weltlichen Bezirke bereits erfüllt ist. Nur ist bei den Wahlkreisen für die geistlichen Abgeordneten nicht die Bevölkerungsziffer maßgebend.

Da die geistlichen Abgeordneten das geistliche Amt vertreten, welches für jeden, der ein Pfarramt vertritt, dasselbe ist, hat jeder wahlberechtigte Geistliche den Anspruch auf gleiches Wahlrecht für die Generalsynode, ob seine Gemeinde groß oder klein, ob sie abgelegen oder im städtischen Verkehr ist, ob die Diocese, welcher er angehört, einen größeren oder geringeren Umfang hat. Für die Wahl der geistlichen Abgeordneten würde es nach diesen Gesichtspunkten das richtige sein, Wahlbezirke mit etwa gleicher Zahl der wahlberechtigten Pfarrer zu bilden.

Freilich werden sich dabei, auch bei möglichster Anpassung an die bestehenden Diöcesanverbände, einschneidende Durchbrechungen der Diöcesangrenzen nicht vermeiden lassen.

Es liegt der Einwand nahe, eine solche, nach einem gewissen Zahlenprinzip geschaffene, die bestehenden und geschichtlich gewordenen Verbindungen durchbrechende Einteilung der Wahlbezirke sei etwas Unnatürliches, Mechanisches. Es würden ohne Rücksichtnahme auf bestehende Interessengemeinschaften fremdartige Elemente miteinander verbunden. Die Geistlichen der aus ihrem bisherigen Diöcesan- und Wahlverband losgelösten und einem andern Verband zugewiesenen Gemeinden würden in ihrem Wahlrecht beeinträchtigt, da sie gegenüber einer geschlossenen Mehrheit in dem Verband, welchem sie zugewiesen würden, nicht zur Geltung gelangen könnten.

Allein schon oben wurde bemerkt, wie die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode rechtlich nicht als Diöcesansache zu betrachten ist, und auch tatsächlich vollziehen sich die Wahlen nicht oder doch nur zum Teil nach Diöcesanrückichten.

Gewisse Schwierigkeiten für eine gleichmäßige Verteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlbezirke bieten allerdings die geographische Gestaltung unseres Landes und die Mischung der Konfessionen, indem z. B. bei der geringen Zahl von Pfarreien auf dem Schwarzwald einzelne Wahlbezirke eine sehr große räumliche Ausdehnung erfahren müssen. Allein auch diese Schwierigkeiten lassen sich bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen überwinden. Außerdem ist nicht außer Betracht zu lassen, daß der Wahlkörper in der Regel nur alle fünf Jahre in Tätigkeit zu treten hat.

Es möchte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß ein zwingender äußerer Grund nicht vorliege, die Wahlbezirke jetzt, nachdem der vorhandene Zustand seit nahezu fünfzig Jahren gedauert habe, plötzlich auf andere Grundlage zu stellen. Demgegenüber muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es im wesentlichen die immer wiederkehrende und nie zur Lösung gelangende Frage der Diöcesaneinteilung ist, welche die Kirchenbehörde nötigt, die Trennung der Diöcesanbezirke und der Wahlbezirke zur Erwägung zu geben, da ohne diese die Diöcesanfrage ihre Erledigung nicht finden kann.

In diesem Sinne hat der Oberkirchenrat einen Versuch gemacht und unterbreitet der Synode den Entwurf einer geänderten Wahlkreiseinteilung für die geistlichen Abgeordneten. Je nach der Stellung, welche die Synode zu diesem Entwurf einnimmt, wird sich entscheiden, inwiefern der gleichzeitige Entwurf über die geänderte Diöcesaneinteilung zum Gesetz wird erhoben werden können.

Zu den Einzelheiten des Entwurfs sei bemerkt:

Die Zahl der Pfarreien unserer Landeskirche beträgt zur Zeit 414. Werden diejenigen, welche voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit neu errichtet werden müssen, mit in Rücksicht gezogen, so würden bei einer möglichst gleichheitlichen Verteilung auf die Wahlbezirke auf jeden derselben 17 bis 18 Pfarreien entfallen. Will man, wie der Entwurf versucht, die Wahlbezirke möglichst an die bestehenden Diöcesanverbände, an die geographische

Lage und an die Verkehrsbeziehungen anpassen, so lassen sich kleine Abweichungen nicht vermeiden, so daß einzelne Bezirke bis zu 19, einzelne nur 16 Pfarreien zählen.

Verschwinden würden der bisher durch die Diöcese Hornberg gebildete Wahlkreis, dessen Pfarreien teils dem neuen Wahlkreis Konstanz, teils dem neuen Wahlkreis Offenburg zufließen, und der bisher durch die Diöcese Ladenburg-Weinheim gebildete Wahlkreis, dessen Pfarreien auf die Wahlkreise Mannheim und Heidelberg zu verteilen wären. Neue Wahlkreise wären demnach Konstanz und Offenburg.

Die Zahl der Wahlbezirke würde die gleiche wie bisher bleiben, mithin auch eine Änderung des § 61 der Kirchenverfassung ausgeschlossen sein (s. § 76).